

Umweltbundesamt | Deutsche Emissionshandelsstelle
Postfach 330022 | 14191 Berlin / Germany

Greenstream Network GmbH
Großer Burstah 31
20457 Hamburg

Berlin, 25.03.2010
Bearbeiter: Judith Bader
Telefon: (030) 89 03 – 50 50
Telefax: (030) 89 03 – 50 10
E-Mail: German.dna.dfp@uba.de
Geschäftszeichen: E 1.5 – 18310 – 0033

Zustimmung zur Projektstätigkeit „Reconstruction of Kramatorsk heat and power plant“ in der Ukraine im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung außerhalb des Bundesgebietes

Ihr Antrag vom 27. Januar 2010, per Fax eingegangen am 01. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Umweltbundesamt erlässt auf Antrag der Greenstream Network GmbH folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag zur Projektstätigkeit „Reconstruction of Kramatorsk heat and power plant“ wird im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung außerhalb des Bundesgebiets durch die Bundesrepublik Deutschland als Investorstaat

zugestimmt.

2. Die Zustimmung ist

befristet

auf die Laufzeit des Projekts bis zum 31.12.2017. Für die Projektlaufzeit nach dem 31.12.2012 wird die Zustimmung unter der Bedingung erteilt, dass die Gemeinsame Projektumsetzung nach Ablauf der Verpflichtungsperiode aus Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls von Kyoto auf der Grundlage eines von der Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlusses fortgeführt wird.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Gebührenerhebung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 27. Januar 2010 hat die Greenstream Network GmbH einen Antrag auf Erteilung der Zustimmung für die Projektstätigkeit „Reconstruction of Kramatorsk heat and power plant“ gestellt. Der Antrag ging am 01. März 2010 per Fax beim Umweltbundesamt ein.

Zu den Einzelheiten des Antrags wird auf die im Rahmen der Antragstellung vorgelegte Projektdokumentation vom 28. August 2009 und den Determinierungsbericht der Bureau Veritas Certification Holding SAS, vom 28. August 2009 verwiesen.

Das Zustimmungsschreiben des Gastgeberstaates Ukraine vom 04. Dezember 2009 liegt uns ebenfalls vor.

II. Rechtliche Gründe

Das Umweltbundesamt ist die für die Erteilung der Zustimmung zu Projekten im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung außerhalb des Bundesgebiets zuständige Behörde nach § 10 Abs. 1 Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG).

Die Zustimmung nach Nummer 1 ergeht auf der Grundlage von § 3 ProMechG.

Die Befristung nach Nummer 2 soll als Nebenbestimmung sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden (vgl. § 36 Abs. 1 VwVfG) und beruht auf § 3 Absatz 3 ProMechG.

Im Einzelnen wird festgestellt:

- 1) Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Protokolls von Kyoto.
- 2) Mit dieser Zustimmung ermächtigt die Bundesrepublik Deutschland die Greenstream Network GmbH zur Teilnahme an einem Projekt nach Artikel 6 des Protokolls von Kyoto.
- 3) Die Projektdokumentation (Version 2.2) „Reconstruction of Kramatorsk heat and power plant“ vom 28. August 2009 entspricht den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 3 Abs. 4 ProMechG und des Anhangs B des Beschlusses 16/CP. 7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens.
- 4) Die Referenzfallemissionen und die zu erwartenden Projektemissionen wurden transparent in der Projektdokumentation dargestellt. Unsicherheiten wurden berücksichtigt und unter konservativen Annahmen berechnet. Es ist zu erwarten, dass die Projektstätigkeit entsprechend den in der Projektdokumentation dargelegten Berechnungen in der Projektlaufzeit 2008 bis 2012 zu zusätzlichen Minderungen von Treibhausgasen in Höhe von 307.163 t Kohlendioxidäquivalenten führt. Dies ergibt sich auch aus dem sach- und fachgerecht erstellten Determinierungsbericht der Bureau Veritas Certification Holding SAS vom 28. August 2009 (Report No. UKRAINE-0029/2008, Revision Nr. 01).
- 5) Das Projekt verursacht keine schwerwiegenden nachteiligen Umweltauswirkungen.
- 6) Tatsächliche Umstände im Sinne von § 3 Absatz 2 ProMechG sind nicht ersichtlich.

Für das oben genannte Projekt liegen die gesetzlichen Voraussetzungen mithin vor. Demzufolge erteilt das Umweltbundesamt für die Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung als Investorstaat.

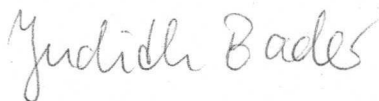
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder durch die die Schriftform ersetzende elektronische Form oder zur Niederschrift beim Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form erfordert eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz. Hinsichtlich der Einzelheiten der bei der elektronischen Form zu erfüllenden Anforderungen wird auf die einschlägigen Angaben auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt <http://www.dehst.de> hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Judith Bader

Anlagen

Courtesy Translation